



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN
Vienna University of Technology

Der Senat

Karlsplatz 13 / E 009
1040 Wien
http://www.tuwien.ac.at/wir_ueber_uns/universitaetsleitung/

tel.: +43-(0)-1-58801-40141
fax: +43-(0)-1-58801-40198
senatsvorsitz@zv.tuwien.ac.at

TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 009, A-1040 Wien

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und For-
schung
z.Hdn. Frau MRⁱⁿ Mag.^a Christine PERLE
Minoritenplatz 5
1014 WIEN
christine.perle@bmwf.gv.at

An das Präsidium
des Nationalrats der Republik Österreich
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
BMWF-52.250/0181-1/6/20123
9. November 2012

unser Zeichen
30002.00/015/2012

unser Bearbeiter / Nebenstelle
Dr. F. ZEHETNER / 280110 bzw. 40141

Datum
03.12.2012

**Stellungnahme des Senates der TU Wien
vom 3. Dezember 2012 zum Entwurf
„Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG
Implementierung der kapazitätsorientierten,
studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Mag.^a PRAMMER!
Sehr geehrte Frau MRⁱⁿ Mag.^a Christine PERLE!

Ich darf Ihnen die Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Wien zum Entwurf

„Änderung des Universitätsgesetzes 2002“

wie folgt übermitteln.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll für die Universitäten ein neues und unausgereiftes Finanzierungsmodell eingeführt werden. Lehre und Forschung werden finanziell getrennt. Die Verteilung des Budgets soll sich zukünftig nach der Zahl der prüfungsaktiven Studierenden und nach einem wettbewerbsorientierten Forschungsindikator richten, welcher jedoch nicht näher definiert wird. Den Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen wird somit künftig deutlich weniger Gewicht zukommen. Umso überraschender ist es, dass diese gravierenden Änderungen ohne ausreichende Diskussion mit den verschiedenen Beteiligten im Hochschulwesen so kurzfristig vom Parlament verabschiedet werden sollen.

Die unter großen Mühen eingerichtete Hochschulkonferenz, als partnerschaftliches Gremium der Hochschullandschaft, wird durch den Gesetzesentwurf geradezu ad absurdum geführt. Die Hochschulkonferenz ist in die Erstellung des österreichischen Gesamtentwicklungsplans mit einzubeziehen, insbesondere bei der Abschätzung der langfristigen Auswirkungen dieses Novellierungsvorhabens..

Auch in legislativer Hinsicht wirkt der Entwurf sehr unausgereift. Die Ankündigung, dass Fehler bis 31. März 2014 repariert werden oder die Neuregelungen ansonsten wieder außer Kraft treten sol-

P.S.: Unser Mission Statement:

Technik für Menschen –

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln

len, zeugt von der übereilten Art, in der die Novellierung zustande kommen soll.

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Finanzierungsmodell sieht keinen Raum für den Betrieb und Erhalt grundlegender Verwaltungs- oder Dienstleistungseinrichtungen an einer Universität vor. Darunter fallen auf jeden Fall Kosten, die durch den Betrieb einer Bibliothek, der Gebäudesicherheit, grundlegender Informationsinfrastruktur, einer Personalabteilung und vieler weiterer Einrichtungen, die auf jeden Fall für die Aufrechterhaltung eines Lehr- und Forschungsbetriebes erforderlich sind.

Im vorgeschlagenen Finanzierungskonzept fehlt weiters die Möglichkeit, eine Strategie zu verfolgen, welche die Finanzierung ergebnisoffener Grundlagenforschung erlaubt, da die Forschungsfinanzierung im Entwurf nur aus einer studierendenanzahlabhängigen und einer kompetitiven Komponente besteht. Dieses Finanzierungsmodell wird langfristig kleine Fachbereiche benachteiligen, da geringe Studierendenzahlen auch ein verringertes Budget für die Forschung bewirken. Damit wird der Wissenschaftsstandort Österreich gezielt seiner Vielfalt beraubt.

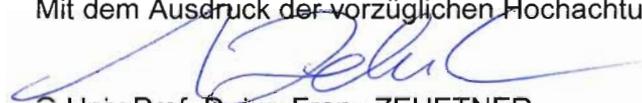
Die Kopplung der Finanzierung der Universität an die Anzahl der prüfungsaktiven Studierenden spiegelt nicht die Realität wider. Jede absolvierte Lehrveranstaltung erzeugt Kosten. Die Einführung eines willkürlichen Schwellenwerts von 16 ECTS-Punkten pro Jahr ergibt, dass ein großer Teil der Lehrtätigkeit finanziell nicht abgegolten wird. Es wäre deutlich sinnvoller, die Finanzierung der Lehre an den von den Studierenden tatsächlichen absolvierten ECTS-Punkten zu orientieren.

Ebenso bietet der Entwurf der UG-Novelle keine Perspektive für die besonders nachgefragten Studienrichtungen, bei denen die Bedingungen in der Betreuung von Studierenden schon seit langem nicht mehr den Bedürfnissen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächer entsprechen. Den genannten Mindestzahlen fehlen Angaben zu den Berechnungsgrundlagen; eine Verbesserung der Betreuungsrelationen ist damit nicht zu erwarten. Es bedarf dringendst zusätzlicher Mittel zur Verbesserung der Personalsituation.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist das Rektorat alleine ermächtigt, die Entscheidung über Zulassungsverfahren zu treffen. Dieses Vorgehen ist inkonsistent mit der Zuständigkeit der Senate, die Curricula auszugestalten und damit auch die Ein- und Ausgangskompetenzen festzulegen. Wir gehen davon aus, dass die inhaltliche Ausgestaltung der Aufnahme- beziehungsweise Auswahlverfahren weiterhin Angelegenheit des Senats beziehungsweise der entscheidungsbefugten Kommission gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG sein werden.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch (0664/6154543) zur Verfügung.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



O.Univ.Prof. Dr.iur. Franz ZEHETNER
Vorsitzender des Senates der TU Wien

Kopie ergeht zur Information an:

- Mitglieder des Senates der TU Wien
- Mitglieder des Rektorates der TU Wien (E 006)
- Rechtsabteilung der TU Wien (E 0101)
- Studien- und Prüfungsabteilung der TU Wien (E 0106)